

RENTENANSPRUCH

## Administrationsaufwand eindämmen

Die Anfrage des FBP-Abgeordneten Werner Ospelt zum Thema Antragstellung für AHV-Renten wurde durch Regierungsrat Dr. Michael Ritter beantwortet.

«Gemäss Art. 94 der Verordnung zum AHV-Gesetz ist der Anspruch auf eine AHV-Rente mit besonderem Formular bei der AHV-Anstalt anzumelden. Diese informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über die gesetzlichen Leistungen und die Voraussetzungen zum Bezug.

Die AHV verwaltet derzeit über 90'000 individuelle Konti von Versicherten, welche Beiträge bezahlen oder einmal bezahlt haben. Je Konto ist lediglich die Versicherungsnummer, der Name und die Staatsangehörigkeit des Versicherten festgehalten. Adressen werden

nicht gespeichert, da dies mit der Verpflichtung verbunden werden müsste, Adressänderungen laufend zu melden. Eine einmalige Meldung zu Beginn des Rentenanspruches ist sicherlich wirtschaftlicher.

Eine Verfahrensänderung würde vor allem für Arbeitgeber, welche die Wohnadresse und die Änderungen aller Arbeitnehmer der AHV-Verwaltung melden müssten, administrativen Mehraufwand bringen. Schwierig wäre auch die Nachführung der aktuellen Wohnadresse von im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten, welche einmal Beiträge bezahlt haben. Die AHV wäre nicht in der Lage, die über 60'000 Adressen der Inhaber ruhender Konti ausfindig zu machen. Aus diesen Gründen ist es im Interesse aller Versicherten zumutbar, einen einmaligen Antrag zum Erhalt der AHV-Rente zu stellen, um die Administration so einfach wie möglich zu halten.»